

Verordnung,

Was

Zu Verhütung des von denen Juden

Bev dem

Denen Chur-Mannzischen Bürger,
Beyfassen und Unterthanen

Mittels

Wolter Schuld = Scheinen,

Oder ausgestellten

Wechsel = Brieffen

Gethanen Geldt = Vorschuß,

Oder

Denen mit selbigen getroffenen

CONTRACTEN

Einige Zeither verspürten, und zu derselben
äussersten Schaden und Verderben ausgeschlagenen
ohnverantwortlichen Wuchers und Betrugs
hinführo beobachtet werden solle.

Mayns,

Gedruckt in der Churfürstl. Hoff- und Vaiverlichts-Buchdruckerey.



Wenn Gottes Gnaden
Wir Franz Ludwig des
 Heiligen Stuls zu Mainz Erzbischoff,
 des Heiligen Römischen Reichs durch
 Germanien Erzbischoff, Administrator
 des Hochmeisterthums in Preussen, Meister
 Teutischen Ordens, in Teutsch- und
 Weischen Landen, Bischoff zu Worms
 und Preßlau, Probst und Herr zu
 Ellwangen, Pfalz-Grav bey Rhein, in
 Bayern, zu Gulich, Cleve und Bergen
 Herzog, Fürst zu Mörß, Grav zu
 Beldens, Sponheim, der Marck und
 Ravensperg, Herr zu Ravenstein,
 Freudenthal und Eulenberg, 2c. 2c.
 Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich
 zuwissen; Nachdemahlen Wir höchst
 mißfällig vernehmen müssen, daß so wohl
 bey denen Gerichten

2 2

ten

ten in Unserer Residenz-Stadt Mainz, als denen Beamten, Schultheissen, und Gerichten auff dem Land von Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen, insonderheit denen gemeinen Krämer, Würtben, Handwercks- und anderen gemeinen Leuthen seither einigen Jahren vielfältig beschwerend angebracht worden, daß Unsers Erb-Stiffts Schutz-Berwandte Juden durch fast ohnerhörte Erhöhung deren Interessen, als baldige Abziehung derenselben bey Ausstellung deren Obligationen, Schuld-scheinen und Wechsel-Brieffen, Ausbedingung ohnerlaubter Discretionen zu Bedeckung des schändlichen höchst-verbottenen Buchers, oder auch auff andere listige und ohnzulässige Art sich derer, welche ihre Hülff und eines Vorschusses bedürfftig gewesen, Rötzen oder Einfalt leichtfertiger Weis mißbrauchen, auch denen einen Geld-Mangel empfindenden oder sonst ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuthen allerhand Waaren statt der Valutæ vor einen hohen Preis angeschlagen, sodann bey dem Verfall der Wechsel-Brieffen, oder Verfließung der zur Zahlung angesetzten und versprochenen Terminen, die schuldige Summen unter angedroheter Klage und Verschimpfung mittelst Angebung geringer Waaren, oder durch andere gewinnfüchtige Intriquen umb ein Merckliches über die ihnen von Rechts wegen gebührende Interesse zu vergrößern, und sonst die Christliche Insassen zu mehr andern höchstschädlichen Contracten zu induciren gesucht, dergestalt, daß dieselbe durch Abnehmung solcher übermäßigen Zinsen

sen und Discretionen, auch Aufschwägung der Waaren in einen den rechten Werth weit übersteigenden Preis, und Beredung zu so nachtheiligen Handlungen in nicht geringen Schaden, auch öfters gänzlichem Abgang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht worden, die Juden aber diese ohnverantwortliche Vervortheilungen und Betriegerereyen so heimlich und verdeckt zu spielen gewußt, daß, wann der Schuldner gegen die sonst ohnlaugbare, und für seine Hand erkannte Schuld-Brieff und Contracten sich des in Rechten zu statten kommenden Einwendens *usurariae pravitatis*, oder des nicht empfangenen Werths oder Gelds zu bedienen vermeint, der disfalls nöthige Beweis meistens weder von demselben aufgebracht, noch auch vom Richter durch anwendende genaueste Einsicht der Sach, und deren möglichste Erforschung zu Entdeckung der Wahrheit, und Überzeugung der Bucherer zu gelangen gewesen, oder auch, da der Richter in Wechsel-Sachen diese und andere eine weitläuffige Untersuchung erforderende *Exceptiones* und *Einwendungen* dem *Stylo Cambiali* gemäß *ad Judicium separatum* verwiesen, die Christliche durch Bezahlung des Wechsel-Brieffs bereits weit zuruck gesetzte Schuldner durch langwierig-kostspielige Proceß und Jüdische Ausfluchten in das völlige Verderben gestürzet worden. Gleichwie aber dieses dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Unternehmen, und solche ohnverantwortliche Mißbräuch und Ausfaugungen ohnvorsichtiger oder einfältiger bestrangter Leuthen, nicht nur in des Heil. Römischen

Reichs-Satzungen auff das Höchste verbotten seyn, sondern auch jeder Christlichen Lands-Herrschaft sothanen mehr und mehr einreissenden und umb sich fressenden Ubel zu Erhaltung der armen Unterthanen auff das Nachtrücklichste zu steuern, und zu dessen Abwendung alles Mögliche vorzukehren allerdings obliegen will; Als wollen Wir zwar

Erstlich geschehen lassen, daß, falls einer oder anderer von Unseres Erz-Stiffts Judenschafft einem von Unseren Burgeren, Bessassen und Unterthanen, ohne, daß er durch Faust-Pfänder, judicial- oder extrajudicial Hypothequen wegen wieder Erhaltung des vorgeschossenen Capitals gnugsamb gesichert wäre, einiges Geld vorschiesst, in Erwegung damit Unseren Burgeren, Bessassen, und Unterthanen in ihren vorfallenden Nöthen desto ehender und williger ausgeholffen werde, sechs pro Cento jährlichen Interesse nehmen, auch hierauff bey vorkommenden Klagen von denen Gerichten gesprochen werden möge; Im Fall aber, daß dem Jüdischen Glaubigern auff vorgedachte Weiß zu wieder Erlangung seines ausgelehnten Gelds hinlängliche Sicherheit ertheilet worden wäre; So sollen solche versicherte Capitalien den Rechten und Reichs-Satzungen gemess nur mit fünf pro Cento fordershin Jährlich verzinsset, das jenige aber, was darüber sub quocunque pretextu erhoben wird, als unzulässige und straffbare Zinsen angesehen; fort wieder die Ubertretere nach Schärffe der

Recht

Rechten verfahren und über dieses das zuviel genommene denen Debitoren erstattet werden, und weilen man

Zweytens einige Zeit her beobachtet, daß die Juden von denen des Wechsel-Handels ganz ohnerfahrenen gemeinen Burgeren, Bessassen und Unterthanen sich auch über geringe denenselben vorgestreckte Gelder, zu Abschneidung der ihnen sonst zustehenden rechtlichen Einwendungen, sofort Erhaltung geschwinder Execution: Hülff, Wechsel-Brieff ausstellen lassen, da doch das Wechsel-Recht eigentlich und allein unter Kauff- und Handels-Leuthen, und wann ansehnliche Summen Gelds gegen anderes Geld bey einem Dritten angewiesen worden, seinen Ursprung hergenommen; Als sollen hinführo alle von Unseren Burgeren, Bessassen, und Unterthanen an die Juden ausgestellte Wechsel-Brieff, oder sogenannte Cambia ficca, deren Summen sich nicht auff 50. fl. erstreckt, nicht für Wechsel-Brieff, sondern gemeine Schuld-Schein geachtet, mithin denenselben die Privilegia Cambii nicht gestattet, noch darüber in Unserer Stadt Mayntz, wann die Sach sonst ihrer Eigenschafft und der Ordnung nach dahin nicht gehöret, bey Unserer Rhenten auff Loney, als in foro Cambiali, sondern bey Unserm Cammer-Umbt und Stadt-Gericht Klage erhoben und cognoscirt werden, woserne sich nun

Drittens zutraget, daß einer von Unsern Burgeren und Bessassen in Unserer Stadt Mayntz bey einem Juden

den

den fünfzig oder mehrere Gulden und einer von Unsern Unterthanen auff dem Land zehen Gulden auff eine bloße Handschrift oder gemeinen Schuld - Schein Lebens - weiß auffzunehmen Willens wäre, so solle die Ausleyhe und zwar in Unserer Stadt Maynz anders nicht, als in Beyseyn entweder Unseres Stadt - Ober - oder Un - Gerichtschreibers, oder eines von denen von Uns hierzu bestellen, und von Unserer nachgesetzten Regierung mit absonderlichen Pflichten belegten Kayserlichen Notarien als des Joannis Eucharii Peckens und Johann Adam Wollen (auff deren Abgang Wir andere hierzu annehmen werden) und auff dem Land in Gegenwart des Orths Schultheissen, Stadt - oder Gericht - Schreibern geschehen, und von einem derenselben nicht allein, daß solches in seinem Beyseyn vorgegangen, unter dem Schuld - Schein bemercket, sondern auch einen zu solchem End absonderlich haltenden Protocoll mit Beysetzung des Jahrs und Tags einverleibt, in Entstehung dessen aber solchen blossen Handschriften und Schuld - Scheinen kein Glauben beygemessen, noch darauff in Urtheilen reflectirt werden, Auff gleiche Weiß soll es auch

Wierdens mit denen ad 50 oder mehr Gulden sich belauffenden und von Unsern Burgern, Beyassen und Unterthanen (wovon Wir jedoch die Factors und Kauff - Leuth Unserer Stadt Maynz, damit der Handelschaft dardurch kein Hindernuß zuwachsen möge, ausgenommen, und es diesert halben bey der bisherigen Wechsel -

Oblcr.

(Oblservanz oder etwa fünfftig errichteten Wechsel - Ordnung gelassen haben wollen) auff einem Unseres Erz - Stifts Juden ausgestellten Wechsel - Brieffen gehalten werden, allermassen der Christliche Schuldner bey Aus - gebung eines solchen Wechsel - Brieffs sich in Unserer Stadt Maynz entweder bey Unserer Rhenten oder einem von beyden vorbenannten Kayserlichen Notarien und auff dem Land bey des Orths Schultheissen, Stadt - oder Gericht - Schreibern nebst dem Jüdischen Glaubiger anzumelden, und der letztere entweder in Beyseyn eines Deputirten von Unserer Rhenten oder deren anderen jetzt erwehnten Persohnen dem Erstern das Geld darzuzehlen, und die Valutam, wann selbige in Baaren bestehet, und es süglich geschehen kan, vorzulegen oder wenigstens der Christliche Schuldner, wie er solches allensfalls mit einem leiblichen End zu behaupten getrauet, die Valutam und das Quantum, so er entlehnt, item die Zeit, auff wie lang, und zu wie viel pro Cento, auch in was vor einem Jahr und Tag er solches auffgenommen, sambt andern Daben vorgefallenen Umständen anzuzeigen schuldig, vorgedachte Rhenten und Notarii aber, wie auch die Schultheissen, Stadt - und Gericht - Schreiber auff dem Land alles dieses einem hierzu gewidmeten Protocoll einzutragen, auch mittels Beysetzung des Wortz vidit oder auff Teutsch, durchsehen, und seines Nahmens unter dem Wechsel - Brieff und zwar in der Stadt Maynz gegen Zahlung 30. Kreuzer und auff dem Land gegen Erlegung 10. Kreuzer zu notiren gehalten, und in dessen Er -

B

mang

manigung die von mehrbesagtem Christlichen Schuldner auff die Juden ausgestellte Wechsel-Brieff nicht gültig seyn, einfolglich darauff bey denen Gerichten keineswegs gesprochen werden solle, da auch

Fünfftenß der Christliche Schuldner des Schreibens ohn- oder nicht wohl erfahren, mithin den Wechsel-Brieff selbst zu schreiben nicht fähig seyn würde, alsdann solle gleichfalls bey Straff der Ungültigkeit der Inhalt des einem Juden zustellenden Wechsel-Brieffs von niemand anderst, als in Unserer Stadt Manns von einem Rhenten-Deputato, oder einem von beyden Notariis und auff dem Land von dem Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern geschrieben, und, wo möglich, von dem Schuldner unterschrieben, oder wenigstens mit seinem Haus-Märck unterzeichnet, und letztern Falls von dem jenigen, so den Wechsel geschrieben, des Schuldners Nahmen beygesetzt, und daß das unterstehende Haus-Märck in seinem Beyseyn wegen Schreibens Ohnerfahrenheit vom Schuldner selbst gemacht worden, unten bemercket, übrigens aber in allen dergleichen Wechsel-Brieffen, wann das Interesse zur Haupt-Summ geschlagen worden, wie viel solches ausgemacht, absonderlich und ob die Valuta in Geld oder Baaren bestanden, gemeldet werden, welches alles

Sechstens ebenmäßig statt haben solle, obschon die von denen Christen auff Juden anfänglich ausgestellte

te Wechsel-Brieff sich nicht mehr in des ersten Glaubigers, sondern eines Dritten Christen oder Juden Händen befinden würden, gestalten selbige, wann das jenige, so in nächstvorigen §. verordnet ist, nicht beobachtet worden, eben so wenig, als wann er noch in des ersten Jüdischen Glaubigers Gewalt wäre, für gültig gehalten werden solle. Im Fall aber

Siebendens der Wechsel-Brieff in der Verfallzeit von Unseren Burgeren, Beysassen, oder Unterthanen nicht bezahlt werden könnte, oder wollte, so solle derselben Prorogation oder Umschreibung, wie auch die Verfertigung des Protekts in Unserer Stadt Manns anderst nicht, als bey Unserer Rhenten, oder von einem von beyden hierzu angenommenen Notariis, und auff dem Land von denen Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern beschehen, und solches dem in diesen Sachen haltenden Protocoll sambt Tag und Jahr, auch was bey der Prorogation oder Umschreibung für Interesse versprochen oder gegeben worden, eingetragen werden. Und nachdeme

Achtens sich öftters geäußert, daß die Juden nach erfolgten Absterben verschiedener geistlich- und weltlichen Persohnen an die Verlassenschaft und Erben mittels Beybringung einiger Wechsel-Brieffen, Schuld-Schein, oder ihrer Bücher ganz ohnvermuthet grosse Forderungen, von denen vorhin nichts bekant gewesen, gemacht,

und selbige durch des verstorbenen eigene Hand oder einige dienliche Præsumptiones und Umstand zu behaupten gesucht, hierunter aber allem Ansehen nach böse und gottlose Streich verborgen gewesen; Als sollen Unsere Schutzverwandte Juden, wann dieselbe an einen, welcher Unserer geist- oder weltlichen Jurisdiction unterworfen, weiß Stands er auch ist, eine Wechsel- oder andere Forderung, so nicht nach Maßgab gegenwärtiger Verordnung anfänglich in Unserer Stadt Mayntz Unsern Stadt-Gerichts-Schreibern, Rhenten oder einen von beyden Notarien, und auff dem Land dem Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern angezeigt, und von ihm annotirt worden, und sich in Quanto über 25. fl. betraget, zu haben vermeinen, und der Christliche Schuldner in eine schwere Kranckheit verfallt, auff vernommenen desselben gefährlichen Zustand, solches in Unserer Stadt Mayntz entweder mehr berührten Unsern Stadt-Gerichts-Schreibern, Rhenten, oder einen von beyden Notarien, und auff dem Land denen Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern bey Verlust der Forderung hinterbringen, und derjenige, bey welchem die Anzeig beschehen, solches gegen Zahlung 10. Kreuzer in der Stadt, und 5. Kreuzer auff dem Land von dem Creditore mit Vorbehalt seines Regress an den Schuldner und dessen Erben des Kranck Darniederliegenden angeblichen Debitoris nächsten Anverwandten, Erben, oder vornehmsten Domestiquen umb den Krancken, wo möglich, über die Schuld und deren Quantität zu vernehmen wissen lassen, und

und wie und welchergestalt solches geschehen, dem Protocol mit Jahr und Tag inferiren. So viel.

Neuntens die Kauff, Tausch und andere unter dem Nahmen der in Rechten beschriebenen Contractuum nominatorum oder innominatorum zwischen Unsern Christlichen Burgeren, Beyfassen und Unterthanen (jedoch die Factors und Kauffleuth in Unserer Stadt Mayntz aus vor angezogener Ursach abermahl ausgenommen) an einen, und unserem Schutz angehörigen Juden an andern Theil vorgehende Handel, bey welchen die baare Bezahlung nicht gleich erfolget, sondern auff Zeit und Ziel versprochen worden ist, betrifft, sollen dieselbe anderst nicht gültig seyn, noch darauff in Judicando Reflexion gemacht werden, es seye dann, daß selbige, wann sie auff dem Land 10. fl. und in Unserer Stadt Mayntz 25. oder mehrere Gulden auswerffen, Erstenfalls des Orths Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern, und andernfalls Unsern Stadt- Ober- oder Unter-Gericht-Schreibern, Rhenten, oder einen von beyden Notarien angezeigt, Summarie untersucht und dem Protocol mit ihren Umständen, wie auch Tag und Jahr inferirt werden, nicht weniger, wann

Lehendens zwischen mehrgemelten Unsern Burgeren, Beyfassen und Unterthanen, sodann denen Juden ein Societäts- und andere Handel auff Abrechnung geschlossen würde, solle selbiger nicht nur auff gleiche Weiß gehörigen

gen Orths angezeigt sondern auch wenigstens alle Jahr bey denen in Unserer Stadt Maynz und auff dem Land hierzu verordneten Persohnen eine ordentliche Abrechnung gepflogen, wie solches geschehen, in Protocollo auffgeschrieben, und über das Debet eine authentische Handschrift auff die bereits vorgeschriebene Weis ausgefertigt, fort vor die Berechnung in der Stadt Maynz jedesmahl 30. und auff dem Land 10. Kreuzer von dem Schuldner bezahlet werden, falls auch

Eilffstens eine Frau nebst ihrem Ehemann eine bloße Handschrift oder ein Wechsel-Brieff einem Juden zu unterschreiben Willens wäre, alsdann hätten in Unserer Stadt Maynz respectivè Unser Stadt - Gerichts-Schreibere, Rhenten, oder einer von beyden Notarien und auff dem Land der Schultheiß, Stadt- oder Gerichtschreiber die Frau wohl zu unterfragen, ob, und wie das auffnehmende Geld in eines oder andern von beeden Ehegatten Nutzen verwendet werden wolle, und ob dieselbe sich also nebst ihrem Mann zu obligiren freywillig gesonnen seye, und wann sie hierauff die nöthige Erläuter- und Erklärung ertheilet, selbige dem Beneficio Senatus Confulti Vellejani und der Authentica: siqua mulier nach vorgegangener dessen genuasamer Verständigung prævia stipulatione manûs renunciiren zu lassen, und was sich darbey ergeben, dem Protocoll einzuverleiben, massen, wofern dieses unterlassen worden, der Weiber Unterschrift bey Unseren Gerichten keineswegs attendirt, noch ihnen und

und ihren Erben solche zum Last gereichen solle, und gleichwie

Zwölffstens ohne das in denen Rechten ausdrück- und heylsamlich versehen, daß denen in väterlichem Gewalt stehenden oder minderjährigen jungen Leuthen ohne respectivè väterlichen, vormündlichen oder deren Curatorum Consens kein Geld gelehnet oder Waaren geborget werden solle; Als wird Unseren Schuß-verwandten Juden solches annebens bey Vermeidung scharffer ohnmachläßiger Straff und pro re nata Auffkündigung des Schußes hiermit verbotten. Zu Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cancellen Secret - Insiegel beydrucken lassen, so geschehen Maynz den 13. Decemb. 1729.

Frank Ludwig.



FOR.



FORMULA JURAMENTI.

Womit die zu denen Jüdischen Wech-
sel, Schuld, und Handlungs, Sachen
bestellte zwey Notarii specialiter zu
belegen seynd.

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu Gott
und seinen Heiligen, daß ihr in denen euch absou-
derlich anvertrauten zwischen denen Christlichen
und Jüdischen Inwohnern vorgehenden Wechsel,
Schuld, Schein und Handelschaffts, Sachen, dem
jenigen, so in der disfalls ergangenen Churfürstl. Ver-
ordnung enthalten, fleißig und sorgfältig nachkommen,
sofort alles, was bey Ausstellung der von denen Chri-
sten denen Juden gebenden Handschriften und Wechsel-
Brieffen und zwischen beyden vorgehenden Handel sich zu-
tragen mag, in einem hierzu haltenden besondern Proto-
coll getreulich, und ohne die geringste Aenderung anno-
ciren, und euch davon weder durch Geschenke noch auff
andere Weeg abwendig machen, sondern dabey, wie es
einem verpflichteten rechtschaffenen Mann in dergleichen
Dingen gebühret, allenthalben bezeigen und auf-
führen wollet, ohne Arglist
und Gesehrde.